

Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland – mit Vergleichen zur Entwicklung in den USA

Von Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen*

Referat, gehalten am 22. August 2005 in Gießen auf dem Internationalen Kolloquium „Die Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe: Europäische und japanische Positionen“.

I. Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz 1949

Sir *Leon Radzinowicz* benannte einst als die drei wichtigsten zu beseitigenden Geißeln in der modernen Geschichte der Kriminalpolitik: Folter, Sklaverei und Todesstrafe. Weltweit sind Folter und Sklaverei geächtet. Gleichwohl kommt es allenthalben zu tatsächlichen Rückfällen. Die Todesstrafe ist in den meisten Demokratien, darunter in ganz Europa, abgeschafft. Indien hat sie offiziell noch, praktiziert sie aber nicht. Japan und vor allem die USA sind noch nicht so weit. Die USA kennen sie auf Bundesebene und der Ebene von 38 Staaten. Darüber gibt es anhaltende Kontroversen zwischen den Regierungen in Europa und den USA. Insgesamt wird die Todesstraffrage wahrscheinlich immer wieder neu diskutiert werden. Sie spiegelt unsere Vorstellungen über Menschsein, Werte und Rechtskultur. Der Vergleich mit anderen Staaten kann die Diskussion bereichern.

Blickt man in die deutsche Geschichte, so gab es einen bemerkenswerten kriminalpolitischen Meinungswandel vor allem im Preußen Friedrichs des Großen. Beeinflusst von Aufklärern wie *Voltaire*, *Beccaria*, den Freiherren *von Stein* und *von Hardenberg* kam es um 1800 zu prägenden Reformen. Leibeigenschaft und Folter wurden beseitigt, die Todesstrafe begrenzt. 1848 – 100 Jahre vor dem Grundgesetz – bestimmte die „Paulskirchenverfassung“, die aber nie in Kraft getreten ist, in § 139: „Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriebsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.“ Im Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 wurde die Todesstrafe dagegen drastisch ausgeweitet und politisch missbraucht, um Kriminelle, politische Gegner und völkisch oder rassistisch als minderwertig Erachtete zu bekämpfen. Nach der Befreiung durch die Alliierten wurde 1949 das Grundgesetz geschaffen. Dem Rat internationaler und nationaler Experten folgend gab es erstmals eine verfassungsrechtliche Verankerung der Abschaffung. Die große Mehrheit des Parlamentarischen Rats – allen voran der Rechtspolitiker Carlo Schmid – befürworteten eine verfassungsrechtliche Klärung. Artikel 102 erklärt lapidar: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“¹ Im Gegensatz dazu praktizierte die frühere Deutsche Demokratische Republik diese Strafe weiter. Sie schaffte die Todesstrafe – „leise“ wegen gegenteiliger Ansichten der Sowjetunion – erst 1987 ab.

* Der Verf. ist Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

¹ Eingehend mit Nachw. Kreuzer, *Kriminalistik* 1979, 422 ff.

II. Die Entwicklung der Einstellungen in Deutschland und den USA

Die Entwicklung der Einstellungen zur Todesstrafe in Deutschland zeigt, dass eine Abschaffung trotz zunächst entgegenstehender Mehrheitsmeinung eine spätere Legitimation in der Bevölkerung durch Erfahrung und Bildung finden kann. 1949 war die große Mehrheit – auch unter Juristen – der Auffassung, der Rechtsstaat dürfe auf dieses äußerste Mittel nicht verzichten. Die Wahrnehmung eines dennoch sich stabil entwickelnden Rechtssystems führte zu einem drastischen Einstellungswandel. Ein mutiger erster Schritt des Verfassungsgebers kann also das Bewusstsein in der Bevölkerung prägen. Schon um 1970 war die Mehrheit gegen die Todesstrafe. Dies belegen die Daten der entsprechenden kontinuierlichen Befragungen durch das Allensbacher Institut für Demoskopie (*Graphik 1: Einstellung zur Todesstrafe in Deutschland*, unten S. 355).

Diese Erhebungen und vor allem unsere seit 1976 jährlich durchgeführten Gießener Delinquenzbefragungen bei Studierenden, wehrpflichtigen Rekruten und später vergleichend bei Studierenden in Ost- und Westdeutschland sowie in mehreren Rechtsfakultäten anderer Länder erbrachten einige Befunde zu den Hintergründen des Meinungswandels.² Sie seien thesenartig zusammengefasst:

- (1) Je besser der soziale und Bildungsstatus, um so eher wird die Todesstrafe abgelehnt.
- (2) Je jünger und liberaler die Befragten, um so größer die Ablehnung.
- (3) Todesstrafgegner lassen sich beeinflussen und argumentieren eher rational, Befürworter eher emotional.
- (4) Die Mittelgruppe Unentschiedener oder nur ausnahmsweise zur Todesstrafe Neigender ist am ehesten beeinflussbar, sich für die Todesstrafe zu entscheiden. Das geschieht vor allem unter dem Eindruck spektakulärer, massenmedial stark herausgestellter, emotional aufrüttelnder Verbrechen, wie Sexualmorden an Kindern oder Terroranschlägen, ferner bei als bedrohlich wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklungen, schließlich im Zuge der in der westlichen Welt seit geraumer Zeit beobachtbaren Verschärfung der Kriminalpolitik – „get tough on crime – policy“.
- (5) Geschlechterunterschiede in den Einstellungen sind gering.
- (6) Methodologisch führen undifferenzierte Fragestellungen vorschnell zu Fehleinschätzungen. Bei nur zweigeteilter Frage nach Für und Wider bleiben Potenziale für Meinungs-

² Dazu Kreuzer (Fn.1); *ders.*, in: Görgen et al. (Hrsg.), *Jugenddelinquenz in Ost und West – Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Giessener Delinquenzbefragungen*, 1993; *ders.*, in: Triffterer (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Theo Vogler*, 2004, S. 163ff; *ders.*, in: Damm et al. (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Raiser*, 2005, S. 539 ff.

änderungen verborgen. Sie werden sichtbar, wenn man eine Mittelkategorie zulässt und nach Beurteilungen in Einzelfällen fragt.

Das Letztere zeigt sich beispielhaft in den Grobbefunden der Gießener Befragungen bei Studienanfängern der Rechtswissenschaften im Langzeitvergleich (*Graphik 2*: Todesstrafeinstellungen bei Jura-Erstsemestern, unten S. 355).

Die Todesstrafbefürworter bilden eine anhaltend geringe Minderheit. Doch nimmt unter dem Eindruck der genannten Rahmenbedingungen die Gruppe Unentschiedener deutlich zu, die der entschiedenen Gegner ab.

Vergleicht man die deutsche mit der US-amerikanischen Entwicklung, so zeigen sich vor allem Unterschiede. Der dortige Meinungsstand dürfte dem bei uns entsprechen, als es noch Erfahrung mit der Todesstrafe in Deutschland gab. Er dürfte auch ähnlich sein wie jener in Japan, wo die Todesstrafe noch existiert. Für die USA belegt das schon ein Blick auf die entsprechenden Daten des Meinungsforschungsinstituts Gallup (*Graphik 3*: Einstellungen zur Todesstrafe in den USA, unten S. 356).

Langfristig stabil und wachsend ist die Befürwortung der Todesstrafe. Erkenntnisse über unvermeidbare Justizirrtümer, die sich anhand DNA-Tests zahlreich belegen lassen, leiteten einen leichten Wandel ein. Er wurde jedoch überlagert von einem Gegenteil. Dieser ist zurückzuführen auf die Terrorakte vom 11. September 2001. Befürworter sind in den USA eher Männer, Weiße, Republikaner, „Westerner“, Ältere. Der Bildungsstatus ist von geringer Bedeutung. Bei differenzierteren Fragestellungen zeigt sich, dass die Befürwortung auf 50 % sinken kann, wenn Sicherheit versprechende Alternativen zur Todesstrafe aufgezeigt werden.³ Der Vergleich von Gießener und Studienanfängern in Madison/Wisconsin belegt übrigens recht ähnliche Einstellungen; Wisconsin ist historisch und kulturell Mitteleuropa näher, hat keine Todesstrafe und verfügt über universitäre „Innocence-Groups“; sie haben spektakuläre Fehlurteile festgestellt.⁴

III. Allgemeine und spezifisch kriminologische Argumente gegen die Todesstrafe

1. Religiöse und humanitäre Argumente

Den verschiedenen internationalen Deklarationen gegen die Todesstrafe liegen Wertentscheidungen zugrunde, die auf religiösen, ethischen und menschenrechtlichen Überzeugungen beruhen. Gleichwohl sind gerade auch religiöse Aussagen in dieser Frage ambivalent. Christliche Theologen haben sich erst in neuester Zeit eindeutig gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Alttestamentarisch geprägter Theologie entsprach eher das Talions-Denken,⁵ ebenso islamischer Lehre. Heutige christliche Moraltheologen betonen demgegenüber

vor allem die Botschaft von Erlösung, Vergebung, Möglichkeit der Reue und gesellschaftlicher Mitverantwortung. Darauf werden sicher andere Referenten näher eingehen.

2. Die behauptete abschreckende Wirkung

Wichtigstes Argument für die Todesstrafe ist deren angeblich präventive Wirkung. Gary Becker und Isaac Ehrlich – amerikanische Kriminalökonom – meinten entgegen überwiegender Auffassung von Kriminologen, sie könnten anhand kriminal- und sozialstatistischer Daten eine abschreckende Wirkung der Todesstrafe errechnen.⁶ Der „Rational-Choice-Ansatz“ soll dies stützen: Potenzielle Täter wägen Vor- und Nachteile, Entdeckungs- und Strafrisiken, ehe sie sich für eine Tat entscheiden. Aber das ist theoretisch und methodisch nicht haltbar.⁷

Die meisten Gewalt- und Tötungstäter gehen gerade nicht planend, rational wägend vor. Sie handeln spontan, impulsiv, oftmals in einer eskalierenden Auseinandersetzung, als Beziehungstäter, Macht demonstrierend, mitunter in krankhaft seelischem Befinden, im Affekt, als Amokläufer, sexuelltriebbhaft oder suchstoffabhängig. Selbst die Minderheit rational wägender Gewalttäter ist kaum präventiv ansprechbar. Sie schätzt Entdeckungs- und Bestrafungsrisiken gering ein. Dazu hat sie übrigens auch allen Grund. So wird das Risiko von als solchen erfassten Mördern, hingerichtet zu werden, in den USA mit 0,1 % geschätzt. Von 1000 als solchen registrierten Mord-Tatverdächtigen dürfte also nur einer mit der Hinrichtung zu rechnen haben. Rationaltäter wie Bankräuber generell oder beispielsweise der Frankfurter Jura-Examinand bei seiner Erpressung und Kindstötung übergehen sogar ein ganz überwiegendes Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko „irrational“ total. Rache, „sensation seeking“, Habgier und Lust dürften das wägende Kalkül überlagern. Die Täter kennzeichnet oft maßlose Selbstüberschätzung. Ferner dürfen wir neben dem „homo oeconomicus“ nicht den „homo ludens“ übersehen; er setzt – dem Glücksspieler gleich – auf Risiko. Sehr gefährliche Täter, etwa Überzeugungstäter wie politische oder religiöse Fanatiker, Selbstmordattentäter, sind – ideologisch verblindet – ohnehin nicht abschreckbar.

Methodologisch sind dem kriminalökonomischen Ansatz Erkenntnisse aus der empirischen Strafverfahrens- und Sanktionswissenschaft entgegen zu halten:

Zum einen sind die für das Konstrukt der Abschreckung zur Messung von Wahrscheinlichkeit und Höhe der Strafe eingesetzten entscheidenden kriminalstatistischen Faktoren – Aufklärungsquote und rechtskräftig verhängte Strafen – ihrerseits Konstrukte. Sie geben die vermeintliche Realität nicht oder verzerrt wieder; das Dunkelfeld bleibt außer Betracht. Zum anderen lassen kriminalstatistische Daten und

³ Jones, *The Prison Journal* No. 1, 1994, S. 32 ff.

⁴ Vgl. Kreuzer, in: Triffterer (Fn. 2), S. 170 f.

⁵ Vgl. zum Wandel in der Deutung des Brudermordes und Kains-Mals in Theologie und Kriminologie: Kreuzer, in: Albrecht et al. (Hrsg.), *Festschrift für Günther Kaiser*, 1998, S. 215 ff, 228 ff.

⁶ Becker, *Journal of Political Economy* 1968, 169 ff; Ehrlich, *American Economic Review* 1975, 397 ff; Ehrlich/Zhiqiang, *Journal of Law and Economics* 1999, 455 ff. Neuerdings wieder: Dezbakhsh et al. *American Law and Economic Review* 5, 2003, 344 ff.

⁷ Ausführlicher: Kreuzer, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angeordnete Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 205 ff; ders. (Fn. 4), S. 165 ff.

Trends nicht die sich dahinter verbergenden justiziellen Definitionsprozesse, Entscheidungs- und Bewertungsstrategien erkennen.⁸ Gesetzliche Mindest- oder Höchststrafen werden tendenziell umgangen, wenn sie generell oder im konkreten Fall für unangemessen erachtet werden. Das kann bei der Todesstrafandrohung in den USA ungerechtfertigte Freisprüche provozieren. Doleschal⁹ äußerte deswegen dort 1978: „Die Todesstrafe hatte schon eine abschreckende Wirkung, sie hielt nämlich Geschworene davon ab, eindeutig überführte Angeklagte schuldig zu sprechen, weil sie meinten, das begangene Verbrechen sei nicht schwer genug, um die Verhängung der Todesstrafe zu rechtfertigen.“ Geringere kriminalstatistische Häufigkeiten werden dann fälschlich als tatsächliche Rückläufigkeit wahrgenommen.

3. Unvermeidbarkeit von Fehlurteilen

Wichtiges Argument gegen die Todesstrafe ist die Tatsache, dass Justizirrtümer unvermeidbar sind. So haben nachträgliche DNA-Tests in hunderten Fällen amerikanischer Todesstrafverurteilter zu deren späterer Entlassung geführt.¹⁰ Selbst das ist nur die Spitze des Eisbergs. Fehler in Feststellungen zur subjektiven Seite – Vorsatz, Motiv, Schuld – lassen sich nicht durch DNA-Tests prüfen. Als der Gouverneur Ryan von Illinois erfuhr, jedes zweite Todesurteil habe wegen erwiesener Unschuld aufgehoben werden müssen, ordnete er ein Moratorium an.¹¹ Deshalb müssen Todesstrafbefürworter Fehlverurteilungen und Hinrichtungen Unschuldiger in Kauf nehmen, sozusagen als „Kollateralschäden“. Aber das geben sie selten zu. Eine Befragung bei Staatsanwälten in New York ergab, dass über 70 % diese Strafe befürworten. Von diesen meinte die Hälfte irrig, Justizirrtümer ließen sich vermeiden. Handelt es sich um Unwissen, Lüge oder Verdrängen? Unter den Jurastudierenden in Madison und Gießen waren nur 6 % bzw. 10 % dieser Meinung.¹²

4. Todesstrafe und Gewalt

Beide Seiten – Tötungstäter und mit Todesstrafe reagierender Staat – sind vergleichbar. Beide begeben sich gewissermaßen auf das gleiche Niveau nicht verantwortbarer Gewaltausübung. Der Täter versteht nicht, Konflikte anders als gewaltlos zu lösen. Der Staat bemüht sich gleichfalls nicht um gewaltlose Antworten; die Todesstrafe bringt gewaltsam neues Leid über Täter, Angehörige und sogar das Hinrich-

tungspersonal. Man kann von einem Zirkel der Gewalt sprechen. Bemerkenswerterweise befürworten gerade auch Gewalttäter – wie eine Befragung amerikanischer Häftlinge ergab – diese Strafe. Sie trägt, wie die „brutalization hypothesis“ plausibel macht, eher zur Durchbrechung des Tötungstabus denn zu dessen Bekräftigung bei.¹³

5. Gefährlichkeitsargument

Befürworter machen geltend, die Todesstrafe sei nötig, um weiteren Tötungen dieser gefährlichen Täter in der Haft oder außerhalb zuvorzukommen. Zwei Erfahrungen entkräften das Argument: Seit der verfassungsgerichtlich gebilligten Wiedereinführung der Todesstrafe in den USA 1976 (Gregg v. Georgia¹⁴) wurden Tausende von verurteilten Todesstrafkandidaten teils Jahrzehnte verwahrt bis zu endgültigen Vollstreckungsentscheidungen. Es gab nur sehr wenige Rückfälle. Marquart und Sorensen¹⁵ untersuchten außerdem das Gewaltverhalten aller Tötungstäter, die in Texas inhaftiert waren, 14 Jahre lang; sie verglichen die als gefährlich eingeschätzten zu Tode Verurteilten mit den als weniger gefährlich eingeschätzten Tätern, die „nur“ Langzeitstrafen erhalten hatten; wegen des verfassungsgerichtlichen Verdikts über die Todesstrafe 1972 (Furman v. Georgia¹⁶) waren die Todesstrafkandidaten begnadigt worden. In beiden Gruppen war die Zahl der Rückfälle in oder nach der Haft gleich gering; nur ein einschlägiger Rückfall unter den 47 Todesstrafkandidaten wurde bekannt.

6. Scheitern des Bemühens um rechtsstaatlich und humanitär akzeptable Todesstrafpraxis

Neu in die Argumentation gegen Todesstrafen möchte ich aus den Erfahrungen der USA folgende These einbringen, die ich andernorts¹⁷ genauer belege: Selbst wenn man sich theoretisch für die Todesstrafe entscheidet, scheitert man doch in der Praxis. Je mehr man sich in Amerika um eine menschenwürdige, gerechte Handhabung bemüht, um so mehr verstrickt man sich in neue Ungereimtheiten, ja Ungerechtigkeiten – summum ius, summa iniuria. Nur ganz beispielhaft und stichwortartig einige Belege:

Die „Geographie der Todesstrafe“ zeigt regional ungleiche rechtliche Regelungen und justizielle Umsetzungen.¹⁸ Negative Äußerungen zur Todesstrafe schließen jedwede Chance bei Bewerbungen um politische oder sogar Justizämter aus.¹⁹ Farbige und sozial Schwächere werden im Verfahren durch Vorurteile und schlechtere Verteidigung nach wie

⁸ Vgl. Kreuzer, ZRP 1977, 49 ff; ders., Kriminalistik 1982, 428 ff, 455, 491 ff; ders., in: Egg (Hrsg.), Tötungsdelikte, 2002, S. 45 ff; Sessar, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981.

⁹ Doleschal, Social forces and crime, Criminal Justice Abstracts 1978, deutsch: Kriminologisches Journal 1979, 81 ff.

¹⁰ Siehe z. B. Liebman, Judicature 86 No. 2, 2002, S. 78 ff.

¹¹ Ryan, Warum ich alle Gefangenen in der Todeszelle begnadigt habe, Deutsche Übers., Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 15.1.2003, S. 33.

¹² Dazu Callahan et al., American Journal of Criminal Justice 2000, 15 ff; Kreuzer Festschrift für Thomas Raiser (Fn. 2), S. 547.

¹³ Cochran/Chamlin, Justice Quarterly 17, 2000, 685 ff.

¹⁴ Gregg v. Georgia, 428 U.S. 153, 1976.

¹⁵ Marquart/Sorensen, Criminology 26, 1988, 677 ff; Sorensen/Pilgrim, The Journal of Criminal Law and Criminology, 90, 2000, 1251 ff.

¹⁶ Furman v. Georgia 408 U. S. 238, 1972.

¹⁷ Kreuzer (Fn. 4), S. 163, 168 ff.

¹⁸ Bright, Wisconsin Law Review, 30, 2001, 1 ff; Ryan (Fn. 11).

¹⁹ Brooks/Raphael, The Journal of Criminal Law and Criminology, 92, 2002, 609 ff.

vor benachteiligt.²⁰ Die Juryauswahl schließt Todesstrafskeptiker aus. Todesstrafe ist oft Gegenstand der Verhandlungssprachen: Geständnis gegen Verzicht der Staatsanwaltschaft, Todesstrafe zu fordern; Todesstrafe wird damit manipulierbar. Fehlurteilungen stützen sich häufig auf falsche Geständnisse.²¹ Viele Jahre der Ungewissheit über die Vollstreckung laufen auf eine Folter hinaus – „state imposed torture“.²² (Solcher staatlichen Folter könnte man ebenso das Geheimverfahren bei der Exekution in Japan zuordnen, wo Verurteilte manchmal bald, manchmal erst viele Jahre nach der Verurteilung, und zwar am Tag der Hinrichtung, von der Vollstreckungsentscheidung erfahren und die Angehörigen erst nach der Durchführung.) Die Kosten für entsprechend aufwändig gestaltete Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren übersteigen um ein Vielfaches die bei anderen Strafen.²³ Exekutionshelfer werden durch Vollstreckungen traumatisiert und behandlungsbedürftig.²⁴ In New Jersey sind Wiederbelebungsgärte bereitzuhalten für den Fall eines „late stay of execution“ durch einen Supreme Court, eines Vollstreckungsaufschubs während schon eingeleiteter Exekution.²⁵ Anhaltend wird darüber gestritten, ob und wie Angehörige und Medien an Hinrichtungen teilhaben dürfen.²⁶ Makaber sind „botched executions“ – Zwischenfälle, die immer wieder bei allen Hinrichtungsarten vorkommen, wenn etwa vorgesehene Stromstöße nicht zum Tod oder aber zu einem Brand führen.²⁷ Hinrichtungsmodalitäten werden technisch daraufhin perfektioniert, dass Schuldgefühle für Akteure verdrängt werden, nur scheinbar daraufhin, dass zusätzliche Qualen für Delinquenten vermieden werden. Gegensätzlich wird beurteilt, ob und wie viel Schmerz die Hinrichtung dem Verurteilten und anderen bereiten darf oder soll. So wollen Anhänger der Abschreckungstheorie sichtbare Qualen der „electrocution“ beibehalten; andere leugnen solche Qualen oder aber deren Zulässigkeit; manche befürchten angesichts der „electrocution“ geringere Bereitschaft von Juries, Todesstrafe zu verhängen; sie meinen, umgekehrt werde diese Bereit-

schaft wachsen durch die Einführung eines vermeintlichen „sanften Todes“ durch die Giftspritze.²⁸

IV. Verbleibende Rechtsfragen in Deutschland und die lebenslange Freiheitsstrafe

Eher theoretisch ist die Frage, ob das grundgesetzliche Todesstrafverbot durch Verfassungsänderung aufgehoben werden dürfte. Wertet man diese Strafe zugleich als Verstoß gegen Menschenwürde und Übermaßverbot, gehörte ihr Verbot zugleich zum „verfassungsfesten Minimum“, das nach Art. 79 Abs.3 GG nicht zur Disposition einer Verfassungsänderung steht. Der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, auch eine lebenslange Strafe dürfe nicht zur endgültigen Ausstoßung führen, müsse eine Chance der Entlassung eröffnen, lässt sich entnehmen, dass dieses Gericht wohl in der Todesstrafe erst recht eine Verletzung rechtsstaatlicher Garantien fundamentaler Grundrechte sehen würde.

Praktische Probleme der Verhängung von Todesstrafe in Deutschland durch US-amerikanische Militärgerichte gegenüber Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sind inzwischen durch Übereinkommen entschärft. Doch treten Schwierigkeiten auf, wenn bei uns festgenommene Personen an die USA ausgeliefert werden sollen. Droht ihnen dort Todesstrafe, muss die Auslieferung unterbleiben. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden (Soering v. UK).²⁹ Bloße good-will-Erklärungen der USA reichen nicht aus. Zusicherungen bei Auslieferungen lehnen die USA aber ab. Außerdem haben die USA im Fall der Verletzung konsularischer Rechte bei Todesstrafverfahren gegen die deutschen angeklagten Brüder LaGrand aufschiebende Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag ignoriert.

Andere Fragen ergeben sich angesichts der Abschaffung der Todesstrafe für die verbleibende lebenslange Freiheitsstrafe. Auch sie wurde, als und soweit sie bei Mord obligatorisch angedroht war, also keinen richterlichen Strafzumessungsspielraum ließ, praktisch häufig umgangen.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat 1977 entschieden, diese Strafe sei zwar verfassungsgemäß, dürfe aber nur – verfassungskonform – bei tatsächlich schwerster Schuld verhängt werden, also nicht automatisch wegen der obligatorischen Androhung in § 211 StGB. Außerdem verlangt es, dass jedem Bestraften grundsätzlich eine Chance verbleiben muss, jemals wieder in Freiheit zu gelangen. Darauf ist im Strafvollzug hinzuwirken. Die bloße Begnadigungspraxis genügt dafür nicht.³¹ Deswegen ist gesetzlich die Möglichkeit einer Strafrestauesetzung nach mindestens 15 Jahren der Verbüßung inzwischen geschaffen. Wenn nicht besondere Schuldschwere oder ein Rückfallrisiko bestehen, kann das Vollstreckungsgericht die Restaussetzung anordnen. Die tatsächliche durchschnittliche Verbüßungszeit „Lebenslänglicher“ liegt übrigens nach wie

²⁰ *Bright* (Fn.18); *Mc Adams*, *Law and Contemporary Problems*, 61, 1998, S. 153 ff.

²¹ *Leo/Ofshe*, *Journal of Criminal Law and Criminology*, 88, 1998, 429 ff; vgl. auch *Bright* (Fn. 18); zu Fehlurteilungen aufgrund falscher Geständnisse in Deutschland vgl. *Homann*, *Jura* 2002, 285 ff, 290.

²² *Johnson*, *Death work: A study of the modern execution process*, 2nd ed. 1998; *Schabas*, *The death penalty as cruel treatment and torture*, 1996.

²³ *Constanzo*, *Just revenge: Costs and consequences of the death penalty* 79-84, 1979; *Garey*, *Davis Law Review*, 18, 1985, 1221 ff.

²⁴ *Walsh*, *New Jersey Law Journal* 2001, 165 ff.

²⁵ Nachw. bei *Walsh* (Fn. 24).

²⁶ *Bessler*, *Death in the dark: Midnight executions in America*, 1997; *Walsh*, (Fn. 24).

²⁷ *Sarat*, in: *Sarat* (ed.), *Pain, death and the law*, 2001, S. 43 ff; *Walsh* (Fn. 24).

²⁸ *Macready*, *Ohio Northern University Law Review*, 26, 2000, 781 ff; *Renaud*, *The National Law Journal* v. 23.7.2001, A 4; weitere Nachw. bei *Kreuzer* (Fn. 4), S. 173 ff.

²⁹ EGMR NJW 1990, 2183 ff.

³⁰ *Kreuzer*, ZRP, 1977, 49 ff.

³¹ BVerfGE 45, 187 ff.

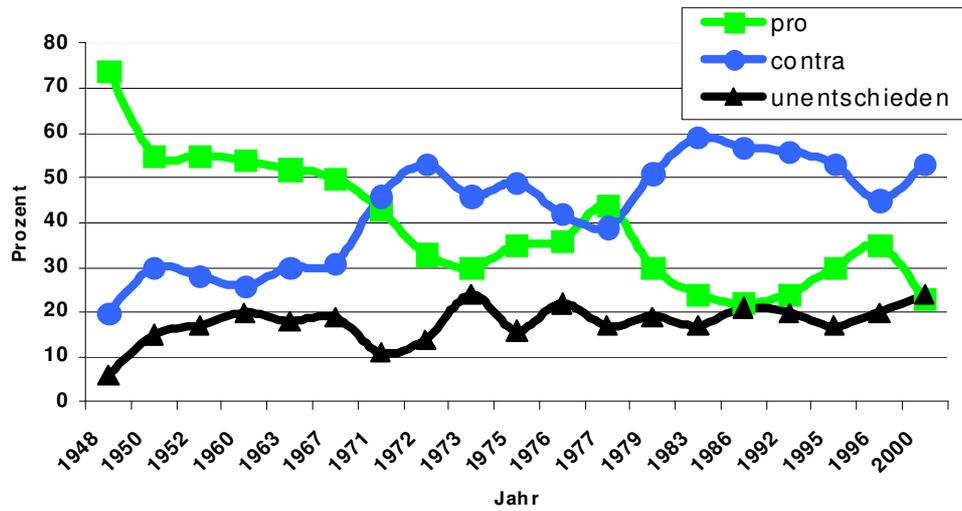
vor bei ca. 19-20 Jahren. Um 15 % aller „Lebenslänglichen“ dürften die Strafe bis zum Tod in der Haft verbüßen. Eine von vornherein bis zum Tod zu verbüßende Strafe oder Maßregel ist unserem Strafrecht jedoch fremd. Selbst die inzwischen drastisch ausgeweiteten Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung³² sind wie das „Lebenslang“ nur potenziell tatsächlich lebenslang.

In der Wissenschaft wurde zeitweilig vehement die Forderung vertreten, auch die lebenslange Strafe zu beseitigen.³³ Um diese und gelegentliche Stimmen in der Politik ist es inzwischen angesichts des verhärteten kriminalpolitischen Klimas ruhig geworden. Wenige Staaten Europas haben diese Strafe abgeschafft. Einige kennen aber sehr lange zeitige Strafen oder mehrere nebeneinander. Bei einer Abschaffung stellt sich zudem immer die Frage, ob nicht potenziell lebenslang wirkende Einschließungen anderer Art an ihre Stelle treten.

³² Dazu Kreuzer, psychosozial 104, 2006, 11 ff.

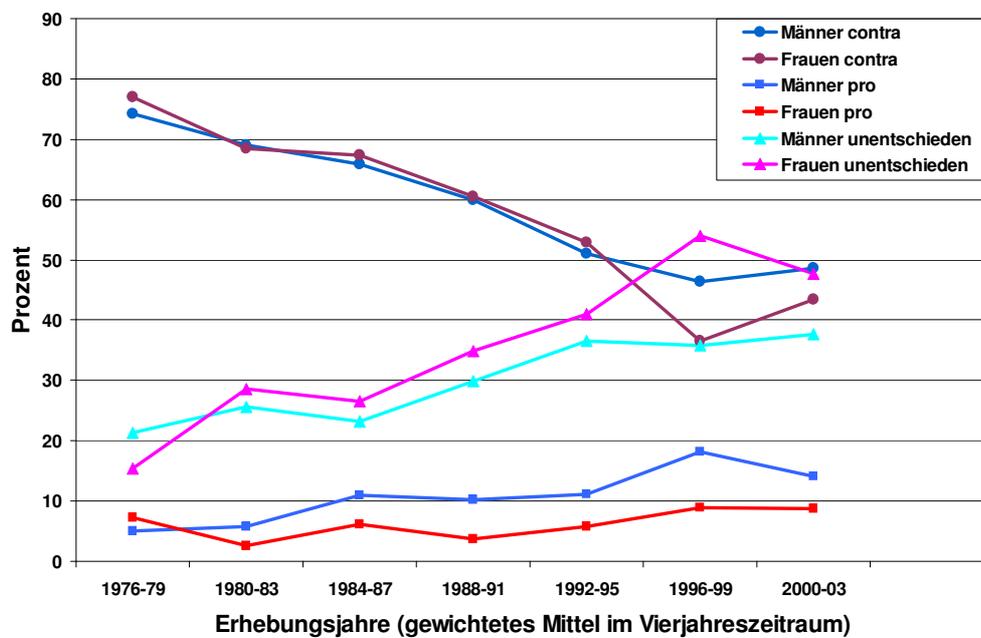
³³ Statt vieler: *Nickolai/Reindl* (Hrsg.), *Lebenslänglich. Kontroverse um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*, 1993; *Weber*, *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*, 1999.

Graphik 1: Einstellung zur Todesstrafe in Deutschland



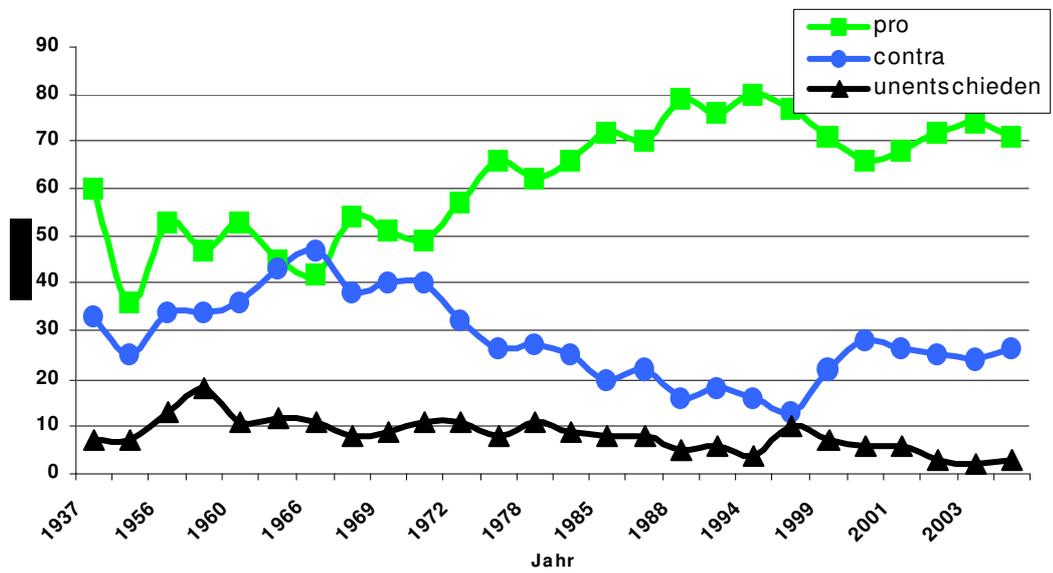
(Angaben aus: Institut für Demoskopie Allensbach 2002: Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie; Frage: „Sind Sie grundsätzlich für oder gegen die Todesstrafe?“)

Graphik 2: Todesstrafeinstellungen bei Jura-Erstsemestern



(Angaben aus: Gießener Delinquenzbefragung WS 1976/77 bis WS 2003/04)

Graphik 3: Einstellungen zur Todesstrafe in den USA



(Angaben aus: The Gallup Poll; Frage: „Sind Sie für die Todesstrafe für Personen, die wegen Mordes verurteilt wurden?“)